

# **Allgemeine Einkaufs- und Zahlungsbedingungen der AJ Johanning Snack Vertriebs GmbH & Co. KG**

## **1 Vertragsgegenstand/Geltungsbereich**

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufs- und Zahlungsbedingungen der AJ Johanning Snack Vertriebs GmbH & Co. KG (im Folgenden: Käufer) gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Allgemeinen Einkaufs- und Zahlungsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese Allgemeinen Einkaufs- und Zahlungsbedingungen gelten auch dann, wenn der Käufer in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Allgemeinen Einkaufs- und Zahlungsbedingungen abweichenden Bedingungen des Lieferanten eine Lieferung von diesem vorbehaltlos annehmen.
- 1.2 Diese Allgemeinen Einkaufs- und Zahlungsbedingungen gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für alle künftigen Geschäfte gleicher Art mit dem Lieferanten, ohne dass der Käufer in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste; über Änderungen wird der Käufer den Lieferanten in diesem Falle unverzüglich informieren.
- 1.3 Diese Allgemeinen Einkaufs- und Zahlungsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 BGB.

## **2 Lieferauftrag**

- 2.1 Bestellungen des Käufers sind auch ohne ausdrückliche Erklärung des Lieferanten gegenüber dem Käufer für den Lieferanten verbindlich, sofern er ihnen nicht am nächsten Werktag nach Eingang schriftlich widerspricht.
- 2.2 Enthalten Bestellungen, einschließlich der Bestellunterlagen, offensichtliche Irrtümer und Unvollständigkeiten, hat der Lieferant den Käufer zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme darauf hinzuweisen; anderenfalls gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

## **3 Leistungsinhalte**

- 3.1 Ein Verstoß gegen die für die Herstellung und Lieferung der Waren oder Dienstleistungen des Lieferanten gültigen gesetzlichen Bestimmungen und Pflichten, insbesondere solche des Lebensmittelrechts, begründet die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht.
- 3.2 Sollten dem Käufer aufgrund eines Verstoßes gemäß Ziffer 3.1 Kosten entstehen, werden diese dem Lieferanten weiterbelastet, es sei denn, dieser hat den Verstoß

nicht zu vertreten. Weitergehende gesetzliche Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

- 3.3 Der Lieferant garantiert, dass die für die gelieferten Waren und Dienstleistungen angebotenen Preise und Konditionen ohne Verstoß gegen das Verbot wettbewerbsbeschränkender Verhaltensweisen zustande gekommen sind. Sollte von einem Gericht oder einer Kartellbehörde ein Zuwiderhandeln gegen ein solches Verbot bzw. eine Beteiligung an wettbewerbswidrigen Absprachen festgestellt werden, ist er verpflichtet, dem Käufer einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 5 % der summierten Kaufpreise im betroffenen Bezugs- und Lieferzeitraum nebst gesetzlicher Zinsen zu zahlen, es sei denn, der Lieferant weist dem Käufer einen geringeren Schaden (bzw. den Nichteintritt eines Schadens) nach. Weitere gesetzliche oder vertragliche Ansprüche des Käufers bleiben davon unberührt. Dem Käufer bleibt es insbesondere unbenommen, einen höheren Schaden nachzuweisen. Der pauschalierte Schadensersatz ist auf diesen anzurechnen.
- 3.4 Der Lieferant wird dem Käufer alle Informationen zur Verfügung stellen, die erforderlich sind, um das Bestehen von Ansprüchen zu prüfen.

#### **4 Lieferzeiten**

- 4.1 Die vertraglich vereinbarte Lieferzeit ist verbindlich.
- 4.2 Treten Umstände ein oder wird für den Lieferanten erkennbar, dass er die vereinbarte Lieferzeit nicht einhalten oder die Gefahr besteht, dass er sie nicht einhalten kann, ist der Lieferant verpflichtet, den Käufer unverzüglich schriftlich darüber zu informieren.
- 4.3 Der Käufer ist nicht verpflichtet, Teil- oder Vorablieferungen anzunehmen und zu bezahlen. Solche können auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückgewiesen oder aber eingelagert werden.
- 4.4 Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen die Bestellnummer des Käufers anzugeben. Unterlässt er dies, so hat der Käufer Verzögerungen in der Bearbeitung der Lieferung nicht zu vertreten.

#### **5 Verpackung**

Der Lieferant verpflichtet sich, die sich aus verpackungsrechtlichen Vorschriften ergebenden Anforderungen, insbesondere gemäß der Verpackungsverordnung, zu erfüllen. Für die Entsorgung der Transportverpackung gilt die „Gemeinsame Erklärung zur Entsorgung und Verwertung von Transportverpackungen ab Dezember 1991“. Die Abrechnung kann durch Käufer entweder gewichtsbezogen gemäß den Interseroh-Sätzen erfolgen oder gemäß den pauschalen Abrechnungsbeträgen (0,3 % des auf die verpackten Waren entfallenden Netto-Umsatzes „Food“ bzw. 0,1 % des auf die verpackten Waren entfallenden Netto-

Umsatzes „Nonfood“) und ist, falls nichts anderes vereinbart, entsprechend Aufstellung im Januar des Folgejahres an den Käufer zu entrichten.

## **6 Lieferung/Gefahrübergang**

- 6.1 Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, in der Form „geliefert, Zoll und Steuer bezahlt“ (Delivered Duty Paid = DDP, Incoterms 2020) am Sitz des Käufers in 49453 Rehden (Deutschland) zu erfolgen.
- 6.2 Der Lieferant verpflichtet sich, gesetzliche Bestimmungen für den Transport von Lebensmitteln, insbesondere hinsichtlich einzuhaltender Kühlketten, einzuhalten und dem Käufer eine entsprechende Dokumentation vorzulegen.
- 6.3 Der Lieferant hat die Ware, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, unter Einhaltung der produktspezifischen Bedingungen am Bestimmungsort an den Käufer zu übergeben. Ein Abladen von Ware ohne Übergabe an Käufer ist unzulässig. Die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe an Käufer auf diesen über.
- 6.4 Bei allen Lieferungen sind den anzuliefernden Waren zweifach Lieferscheine beizufügen, von denen ein Exemplar als Quittung für den Lieferanten bestimmt ist.
- 6.5 Die Lieferscheine dürfen keine Preisangaben enthalten, sondern lediglich Mengenangaben.
- 6.6 Die Lieferung von Waren, die nicht vom Hersteller selbst, sondern von Unterlieferanten hergestellt, verarbeitet oder verpackt sind, ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Käufers zulässig.

## **7 Preise/Konditionen**

- 7.1 Der vertraglich vereinbarte Preis ist bindend. Der Lieferant ist jedoch verpflichtet, den Preis zu ermäßigen, soweit er vor oder nach Bestelleingang, jedoch vor Auslieferung an den Käufer seine Listenpreise ermäßigt. Preiserhöhungen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Käufers.
- 7.2 Vereinbarte Preise verstehen sich jeweils einschließlich Nebenkosten wie Fracht, Verpackung, Transportversicherung, Verzollung und Zollnebenkosten sowie etwaiger Rollgelder zuzüglich Mehrwertsteuer in gesetzlich geltender Höhe.
- 7.3 Soweit der Lieferant dem Käufer Produktmuster zur Verfügung stellt, die der Käufer zu Testzwecken oder für Entwicklungsarbeiten an neuen Produkten angefragt hat, sind diese in angemessenem Umfang für den Käufer kostenfrei.

## **8 Zahlungen/Skonto**

- 8.1 Rechnungen des Lieferanten haben die genaue Bestellnummer des Käufers anzugeben. Für eventuelle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehende Verzögerungen oder Mehrkosten ist der Lieferant verantwortlich. Der

Käufer ist berechtigt, nicht ordnungsgemäße Rechnungen zurückzusenden und ordnungsgemäße Rechnungsstellung zu verlangen.

- 8.2 Die Zahlung erfolgt, falls nicht anders vereinbart, binnen 30 Tagen nach Rechnungseingang unter Abzug des gegebenenfalls vereinbarten Skontos.
- 8.3 Maßgebend für die Zahlungsfrist ist der Tag des Eingangs der Rechnung bzw. bei vorfakturierten Rechnungen der Tag des vollständigen Wareneingangs beim Käufer.
- 8.4 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Käufer nach den gesetzlichen Vorschriften zu.

## **9 Mängelrügen**

- 9.1 Offensichtliche Mängel an Frischware wird der Käufer unverzüglich, bei allen sonstigen Produkten binnen 5 Tagen ab Eingang der vollständigen Lieferung rügen.
- 9.2 Bei versteckten Mängeln beträgt die Rügefrist eine Woche ab Entdeckung des Mangels. Bezahlt der Käufer Rechnungen des Lieferanten, wirkt dies nicht als Anerkenntnis der Mangelfreiheit der gelieferten Ware.
- 9.3 Im Falle einer Rüge hat der Lieferant die Ware auf Anforderung unverzüglich, bei anderer als Frischware spätestens innerhalb von 5 Tagen, auf seine Kosten zu untersuchen und bei tatsächlichem Vorliegen eines Mangels auf seine Kosten abzutransportieren. Wird sie nicht innerhalb dieser Frist abtransportiert, ist der Käufer berechtigt, die Waren auf Kosten und Gefahr des Lieferanten einzulagern oder - bei Gefahr des Verderbs - zu veräußern oder zu vernichten.
- 9.4 Dem Käufer stehen die gesetzlichen Mängelrechte zu.
- 9.5 Wenn besondere Eilbedürftigkeit besteht und die Inanspruchnahme des Lieferanten nicht rechtzeitig möglich bzw. unzumutbar ist, oder nachdem der Käufer erfolglos eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt hat, ist der Käufer auch ohne Einverständnis des Lieferanten berechtigt, auf dessen Kosten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen. Auf die Fristsetzung findet § 323 Abs. 2 BGB entsprechende Anwendung. Der Käufer wird den Lieferanten über die eigenhändige Mängelbeseitigung in Kenntnis setzen.
- 9.6 Es gelten die gesetzlichen Verjährungsregeln.

## **10 Produkthaftung/Freistellung**

- 10.1 Der Lieferant ist verpflichtet, den Käufer von allen von Dritten wegen Personenschäden (d.h. Schäden wegen des Todes oder der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit eines Menschen) oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüchen freizustellen, soweit diese auf einem Fehler des vom Lieferanten gelieferten Produkts beruhen.
- 10.2 Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinn von Ziffer 10.1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer vom

Käufer durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird der Käufer den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt hiervon bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

- 10.3 Der Lieferant hat eine geeignete Haftpflichtversicherung mit Deckungssummen von mindestens 5.000.000,00 EUR für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, mindestens zweifach maximiert p.a., bei Arbeiten an Gebäuden, Anlagen o.ä. auch für Bearbeitungsschäden von mindestens 100.000,00 EUR, vorzuhalten.
- 10.4 Erstmalig zu Beginn der Geschäftsbeziehung und in der Folge am Anfang eines jeden Kalenderjahres hat der Lieferant dem Käufer eine Versicherer-Bestätigung mit folgenden Angaben unaufgefordert vorzulegen:
- Versicherungsgegenstand
  - Deckungssummen
  - Betriebsbeschreibung
  - Etwaige Selbstbehalte
  - Prämienzahlung für die Versicherungsperiode
- 10.5 Weitergehende Schadensersatzansprüche des Käufers bleiben unberührt.

## **11 Schutzrechte Dritter**

- 11.1 Der Lieferant steht dafür ein, dass durch die Lieferungen / Verkaufsprodukte keine Schutzrechte Dritter, z.B. im Hinblick auf die Waren, deren Verpackung oder Kennzeichnung sowie im Zusammenhang mit den Waren gemachten Werbeaussagen, verletzt werden.
- 11.2 Wird der Käufer wegen der vorstehend genannten Verletzung von gewerblichen Schutzrechten Dritter von einem Dritten in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, den Käufer von sämtlichen derartigen Ansprüchen, Rechten und Forderungen Dritter gegen den Käufer freizustellen, es sei denn der Lieferant kann nachweisen, dass er die Schutzrechtsverletzung nicht zu vertreten hat. Die Freistellung umfasst auch die Kosten und Auslagen der Verteidigung des Käufers gegen derartige Ansprüche, Rechte und Forderungen Dritter.
- 11.3 Der Lieferant verpflichtet sich, den Käufer, im Falle einer Inanspruchnahme gemäß Ziffer 11.2, durch die Bereitstellung aller dazu erforderlichen Informationen und Unterlagen bei der Verteidigung zu unterstützen. Dabei wird der Käufer die Interessen des Lieferanten angemessen berücksichtigen.
- 11.4 Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Gewährleistungs- und Haftungsbestimmungen unberührt.

## **12 Erfüllungsort/Gerichtsstand**

- 12.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufs- und Zahlungsbedingungen unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam.
- 12.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist 49453 Rehden (Deutschland). Der Käufer ist berechtigt, den Lieferanten auch vor jedem anderen zuständigen Gericht zu verklagen.
- 12.3 Erfüllungsort, auch für Zahlungen, ist 49453 Rehden (Deutschland).
- 12.4 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme der Regeln des Internationalen Privatrechts. Das UN-Kaufrecht (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf – CISG –) ist ausgeschlossen.

Stand: August 2022